

## Bekanntmachung der Gemeinde Niepars

### Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Westlich der Gartenstraße“ der Gemeinde Niepars für den nördlichen Teil des Bebauungsplans Nr. 2.

---

**Ortsteil:** Niepars - an der Bushaltestelle gegenüber der ehemaligen Verkaufsstelle, Gartenstraße

---

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 27.08.2020 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Niepars für das Gebiet im Ortsteil Niepars westlich der Gartenstraße, umfassend den nördlichen Teil des Bebauungsplans Nr. 2 mit den Flurstücken 75/1 bis 75/26 der Flur 10 in der Gemarkung Niepars, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 31.12.2020 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Niepars (Gartenstraße 69b in 18442 Niepars) während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet Bauleitplanportal des Landes MV) oder unter der Adresse [www.b-plan-services.de](http://www.b-plan-services.de) zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt/der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Niepars, den 14.12.2020



*B. Schilling*  
B. Schilling, Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: 16.12.2020

Abzunehmen am: 31.12.2020

Abgenommen am: .....

Niepars, den

(Siegel)

B. Schilling, Bürgermeisterin